

37. Ist die Eheaufhebungsfrage als rechtzeitig erhoben anzusehen, wenn die — nunmehr als Aufhebungsfrage zu behandelnde — Anfechtungsfrage zwar erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 1339 Abs. 1 BGB. erhoben und diese Frist früher als sechs Monate vor Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 abgelaufen

war, die Jahresfrist des § 40 Abs. 1 des Ehegesetzes aber gewahrt ist?

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) §§ 40, 84, 90, 91, 93, 129.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1938 i. S. Ehemann B. (Kl.)
m. Ehefrau B. (Bekl.). IV 141/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 31. Mai 1935 die Ehe geschlossen. Mit der am 5. April 1937 bei Gericht eingereichten, der Beklagten am 15. April 1937 zugestellten Klage hat der Kläger die Ehe angefochten, hilfsweise ihre Scheidung begehrt. Die Anfechtung der Ehe hat er damit begründet, daß die Beklagte hysterisch veranlagt sei, Charakterfehler habe und bei Eingehung der Ehe geschlechtlich nicht unbescholten gewesen sei. Sein Scheidungsbegehren hat er auf die §§ 1565, 1568 BGB. gestützt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, daß die Klage verspätet erhoben sei, da der Kläger seiner eigenen Angabe nach bereits am 5. Oktober 1936 von den Anfechtungsgründen Kenntnis erlangt habe. Im übrigen hat sie die Klagebehauptungen bestritten.

Das Landgericht hat die Anfechtungsklage als verspätet erhoben und die Scheidungsklage als sachlich nicht begründet abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Seine Revision, mit der er nunmehr statt der Nichtigklärung der Ehe ihre Aufhebung beantragt, führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, daß die sechsmonatige Anfechtungsfrist des § 1339 Abs. 1 BGB. nicht gewahrt sei, da der Kläger nach seinem Vorbringen in der Klage von den zur Begründung der Eheanfechtung geltend gemachten Tatsachen bereits am 5. Oktober 1936 Kenntnis erlangt habe und die Klage daher spätestens am 5. April 1937 hätte zugestellt werden müssen. Es verneint ferner, daß die Anfechtungsfrist gemäß § 1339 Abs. 3 i. Verb. mit § 203 Abs. 2 BGB.

deswegen gehemmt gewesen sei, weil der Anwalt des Klägers diesem eine falsche Auskunft über die Wahrung der Frist erteilt oder in der unrichtigen Annahme, die Einreichung der Klageschrift bei Gericht reiche zur Wahrung der Anfechtungsfrist aus, die Klage verspätet zugestellt habe; denn ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten oder Vertreters der Parteien schließe die Annahme höherer Gewalt im Sinne des § 203 Abs. 2 BGB. aus.

Es entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß auch im Falle des § 203 Abs. 2 BGB. die Partei sich in entsprechender Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO. ein Verschulden ihres Vertreters zurechnen lassen muß (WarnRspr. 1910 Nr. 415, 1917 Nr. 286, 1936 Nr. 40; JW. 1932 S. 1350 Nr. 8). Ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten wäre, kann hier unerörtert bleiben, denn nach Erlaß des Berufungsurteils ist das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 in Kraft getreten, das in § 40 Abs. 1 die Frist für die Erhebung der — an die Stelle der bisherigen Anfechtungsflag getretenen — Aufhebungsflag auf ein Jahr bemißt. Diese Vorschrift ist nach den §§ 84, 90, 93, 129 im vorliegenden Rechtsstreit, und zwar auch in der Revisionsinstanz, anzuwenden. Die Vorschriften des § 91 des Gesetzes bestimmen insoweit nichts Abweichendes. Sie regeln nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen trotz Ablaufs der bisherigen sechsmonatigen Anfechtungsfrist noch eine Aufhebungsflag erhoben werden kann, betreffen also nicht den Fall, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes eine — nunmehr als Aufhebungsflag zu behandelnde — Anfechtungsflag bereits anhängig ist. Hier war die Klage, auch wenn davon ausgegangen wird, daß der Kläger bereits am 5. Oktober 1936 den Irrtum oder die arglistige Täuschung entdeckt hatte, mit der am 15. April 1937 erfolgten Klagezustellung rechtzeitig innerhalb der gemäß § 90 Abs. 1 jetzt maßgebenden Jahresfrist des § 40 Abs. 1 erhoben. Aus diesem Grunde ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht geboten, das die vom Kläger geltend gemachten Aufhebungsgründe nunmehr sachlich zu prüfen und gegebenenfalls auch zu der vom Kläger hilfsweise erhobenen Scheidungsflag auf Grund der Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 anderweit Stellung zu nehmen haben wird.